

Satzung des Stadtfachverbandes Volleyball Frankfurt (Oder)

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 12.02.2007 gegründete Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und heißt dann: „Stadtfachverband Volleyball Frankfurt (Oder) e. V.“ (im folgenden Stadtfachverband abgekürzt)
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports und der Jugendarbeit.
2. Der Stadtfachverband ist der zuständige Fachverband der volleyballspielenden Vereine im Stadtgebiet Frankfurt (Oder).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Förderung des Volleyballspiels und deren Verbreitung unter der Bevölkerung sowie die Gewinnung der Jugend
 - (b) die Vertretung des Volleyballsports sowie der Interessen seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder)
 - (c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - (d) die Teilnahme von Auswahlmannschaften an überregionalen Wettbewerben
 - (e) die Unterstützung von sozialen und kulturellen Vorhaben im Bereich des Volleyballsports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtfachverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jeder Volleyball spielende Verein oder eine selbständige Abteilung eines solchen Vereins mit Rechten und Pflichten für den Hauptverein, werden. Ein Verein oder die selbständige Abteilung eines Vereins muss selbst unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen und als gemeinnützig anerkannt sein.
2. Der Aufnahmeantrag muss unter Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Stadtfachverbandes schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann Einspruch eingelegt werden.
5. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch den Austritt des Mitglieds
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - (d) bei Vereinen oder Abteilungen von Vereinen auch durch deren Auflösung oder Aufhebung
 - (e) bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und jährliche Mitgliedsbeiträge.
2. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Leitung obliegt der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Zu Beginn der Versammlung wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder per e-Mail (rechtzeitige Aufgabe genügt) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu.
5. Ein Mitgliedsverein oder die selbständige Abteilung eines Vereins wird von seinem Vorsitzenden oder von einem legitimierten Vertreter vertreten. Ihm steht eine Stimme zu.
6. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
7. Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
10. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit erlischt jedoch bei Teilnahme von weniger als 60 % der Mitglieder.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss auf der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
2. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (b) Feststellung der Jahresrechnung
- (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- (d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- (e) Entlastung des Vorstandes
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (g) Wahl des Vorstandes
- (h) Wahl des Kassenprüfers
- (i) Beschlussfassung über Anträge, Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - (a) der/dem Vorsitzenden
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) der/dem Schatzmeister/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
6. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann eine/n von ihr gewählte/n Kassenprüfer/in einsetzen, um die ordentliche Buch- und Kassenprüfung des Vereins zu prüfen. Diese/r erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Volleyballsports verwendet werden darf.

Die Satzung wurde am 12.02.2007 auf der Gründungsversammlung beschlossen.

1. Änderung wurde auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 15.02.2007 beschlossen.